

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

- 1) des Schreiners Johann D [REDACTED] in W [REDACTED],
- 2) der Ehefrau Katharina B [REDACTED] geb. D [REDACTED] in D [REDACTED],
K [REDACTED] strasse [REDACTED],
- 3) der Ehefrau Adelheid U [REDACTED] geb. D [REDACTED] in E [REDACTED],
- 4) der Ehefrau Theresia S [REDACTED] verw. K [REDACTED] geb. D [REDACTED]
in G [REDACTED], S [REDACTED] strasse [REDACTED],
- 5) der ledigen Agnes D [REDACTED] in G [REDACTED], D [REDACTED] weg,
- 6) des Gärtners Wilhelm D [REDACTED] in G [REDACTED], D [REDACTED]

Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdeführer,
zu 1) - 6) vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

den Bauer Hermann D [REDACTED] in G [REDACTED], D [REDACTED] weg,
Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner,
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in G [REDACTED],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 30. Oktober 1951
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Prisch, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche, sowie der
Obersten Landwirtschaftsrichter Frintrop und Berk
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 26. April 1950 wird auf Kosten der An-
tragsteller zurückgewiesen. Eine Erstattung der
dem Antragsgegner ausserhalb des Rechtsbeschwer-
devorfahrens entstandenen Kosten findet nicht
statt.

G r ü n d e :

Als Eigentümer der im Grundbuch von G [REDACTED], Band [REDACTED], Blatt [REDACTED], verzeichneten landwirtschaftlichen Besitzung in Größe von 21,74 ha waren seit 1929 die Witwe Maria Katharina D [REDACTED] geb. D [REDACTED] und ihre 16 Kinder in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft eingetragen. Dieser Hof ist im Jahre 1935 in die Erbhöfrolle eingetragen worden.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1942 hat die Witwe D [REDACTED] ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen einschließlich des Erbhofs auf ihren ältesten Sohn Hermann übertragen. In diesem Vertrage sind die Abfindungen für die weichenenden Geschwister des Übernehmers festgesetzt worden. Dabei wurden für vier Brüder des Übernehmers Abfindungen in Land vorgesehen.

Die Witwe D [REDACTED] ist am 17. Februar 1942 verstorben. Daraufhin ist ihr ältester Sohn Hermann auf Grund eines Hoffolgezeugnisses vom 16. Mai 1942 am 24. Juni 1942 als Alleineigentümer des Hofes eingetragen worden.

Die Witwe D [REDACTED] hatte noch vor ihrem Tode die anordbengerichtliche Genehmigung des Übergabevertrages vom 14. Januar 1942 nachgesucht, welcher der Übernehmer widersprochen hatte, weil die für seine Geschwister vorgesehenen Abfindungen für den Hof nicht tragbar seien. Da über den Genehmigungsantrag vor dem Ableben der Witwe D [REDACTED] noch nicht entschieden worden war, haben

- 3 -

zehn Geschwister des Übernehmers nach dessen Eintragung als Alleineigentümer des Hofes nur noch beantragt, den Übergabevertrag hinsichtlich der in ihm vereinbarten Grundstücksausstattungen zu genehmigen. Das Anerbengericht in Gronau hat diesen Antrag durch Beschluss vom 17. August 1942 abgewiesen, weil der Erbhof durch diese Abfindungen zu stark belastet werde. Die Antragsteller haben ihren Genehmigungsantrag mit der sofortigen Beschwerde weiter verfolgt. In den Beschwerdeverfahren haben sie hilfsweise beantragt, festzustellen, daß die Hausgrundstücke in G., E. Str. und E. strasse, nicht zu dem Erbhof gehören. Das Landeserbhofgericht in Celle hat die Beschwerden durch Beschluß vom 26. Mai 1943 als unbegründet zurückgewiesen und eine Entscheidung über den von den Beschwerdeführern im zweiten Rechtszuge gestellten Feststellungsantrag abgelehnt, weil über ihn zunächst das Anerbengericht zu entscheiden habe. Die weiteren Beschwerden der Antragsteller hat das Reichserbhofgericht durch Beschluß vom 9. Juni 1944 ebenfalls zurückgewiesen; es hat dabei den Grund gebilligt, aus dem das Landeserbhofgericht über den Hilfsantrag auf Feststellung der Nichtzugehörigkeit zum Erbhof nicht entschieden hat. Das Reichserbhofgericht hat zugleich darauf hingewiesen, daß die Antragsteller diesen Antrag bei dem Anerbengericht stellen könnten. Von dieser Möglichkeit haben die weichenenden Erben bis zum Zusammenbruch keinen Gebrauch gemacht.

Erst im Februar 1949 haben die eingangs angeführ-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ten Antragsteller bei dem Amtsgericht in Gronau beantragt, festzustellen, daß die Hausgrundstücke D [REDACTED] Strasse [REDACTED] in G [REDACTED] nebst den daneben und dahinter liegenden 3 Gärten nicht zu dem Hof D [REDACTED] gehören. Sie haben die Ansicht vertreten, daß es sich bei ihnen um Grundstücke handle, die stets durch Vermietung genutzt worden seien und mit der Hofwirtschaft nichts zu tun hätten. Der Antragsgegner hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, die Grundstücke hätten immer zum Hofe gehört und seien für ihn auch unentbehrlich, weil sie zur Unterbringung solcher Mieter dienten, die sich zu Arbeiten auf dem Hof verpflichteten.

Nach einer Beweisaufnahme hat das Amtsgericht durch Beschluß vom 12. September 1949 festgestellt, daß die strittigen Grundstücke nicht zu dem Hof gehörten, weil zwischen ihnen und dem Hofe keine betriebswirtschaftliche Verflechtung bestehe.

Gegenüber der gegen diese Entscheidung seitens des Antragsgegners eingelegten sofortigen Beschwerde haben die Antragsteller geltend gemacht, es handle sich um einen unregelmäßigen Nachlaß, da bereits im Jahre 1942 ein Verfahren wegen der Hofzugehörigkeit der strittigen Grundstücke anhängig gewesen und über den damals gestellten Antrag noch nicht entschieden worden sei. Die Antragsteller haben eingeräumt, daß nach § 32 HVG eine Vermutung für die Hofzugehörigkeit der Parzellen spreche, weil diese in der Höferrolle eingetragen gewesen seien, haben aber den Standpunkt vertreten, diese Vermutung sei durch die Beweisaufnahme widerlegt.

Das Oberlandesgericht in Hamm hat am 26. April 1950 die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und den Feststellungsantrag der Antragsteller zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich ihre Rechtsbeschwerde, mit der sie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Amtsgerichts erstreben.

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg zu versagen.

Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, daß die Frage, ob die strittigen Grundstücke heute nach dem Inkrafttreten der Höfeordnung zum Hof gehören, für die Antragsteller ohne Bedeutung sei, wenn die Parzellen rechtswirksam Bestandteil des Erbhofes gewesen seien, da in diesem Falle der Antragsgegner als Anerbe beim Erbgang im Jahre 1942 das Eigentum an ihnen zugleich mit dem Eigentum an Hofe erworben habe. Das Oberlandesgericht hat weiter dargelegt: Falls der Antragsgegner endgültig Eigentümer der Grundstücke geworden sei, könnten die Antragsteller kein rechtliches Interesse mehr an der Durchführung dieses Verfahrens haben. Ein solches Interesse sei aber eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit ihres auf § 37 Abs 1 LVO gestützten Antrages. Ausserdem würde es auch an einem Rechtsschutzinteresse für das Feststellungsbegehren der Antragsteller fehlen, das ebenfalls eine selbstverständliche Voraussetzung für das eingeleitete Verfahren sei.

Das Beschwerdegericht hat ferner ausgeführt: Die

Ansicht der Antragsteller, daß die entscheidende Frage nach § 58 Abs 2 c LVO der Höfeordnung zu unterstellen sei, sei irrig, denn § 58 LVO beziehe sich nur auf das Ankerbenrecht, nicht aber auf Nebenfragen. Für sonstige Fragen sei der alte Rechtszustand maßgebend. Die Antragsteller könnten sich daher nur darauf berufen, daß der Antragsgegner nach Reichserbhofrecht nicht Eigentümer der Grundstücke geworden sei. Selbst wenn man den gestellten Antrag in diesem Sinne auffassen wolle, sei er nicht begründet. Ursprünglich habe die Aufnahme der Grundstücke in die Erbhöferrolle nur die widerlegbare Vermutung begründet, daß die eingetragenen Grundstücke Bestandteil des Erbhofes seien. Hierin sei durch die 2. Kriegsvereinfachungsverordnung für das Erbhofrecht eine Änderung eingetreten. Nach einer durch diese Verordnung eingeführten neuen Bestimmung könne, falls die Eintragung in der Erbhöferrolle mindestens 5 Jahre bestanden habe, ein Antrag auf Feststellung der Nichterbhofeigenschaft nur damit begründet werden, daß die Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft nachträglich fortgefallen seien. Dadurch sei die durch die Eintragung in die Erbhöferrolle begründete Vermutung der Erbhofeigenschaft sämtlicher Grundstücke zu einer unwiderlegbaren Vermutung geworden. Die Antragsteller könnten sich mithin nicht mehr darauf berufen, daß die streitigen Grundstücke zu Unrecht in die Erbhöferrolle aufgenommen worden seien. Wenn, wie die Antragsteller zu Unrecht annähmen, ihr Antrag nach der Höfeordnung zu beurteilen wäre, so würde sich die Frage ergeben, ob ihr Antrag nicht nach § 37 Abs 4 Satz 2 LVO

ausgeschlossen wäre, weil der Hofvermerk vielleicht dem Erbhofvermerk gleichzustellen sei.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung des Art XII Abs 2 Satz 1 KRG Nr 45 und des § 58 Abs 2 LVO. Sie hält die Vorschrift des § 32 Abs 1 Satz 2 EHVfO für unanwendbar, weil der Streitfall nicht nach Erbhofrecht, sondern nach Höferecht beurteilt werden müsse. Die Rechtsbeschwerde sieht den Nachlaß als ungeregelt an. Das begründet sie damit, in dem früheren Verfahren habe über den damals gestellten Feststellungsantrag keine Entscheidung getroffen werden können, weil sowohl das Landeserbhofgericht als auch das Reichserbhofgericht der Ansicht gewesen seien, daß zunächst das Anerbengericht mit diesem Antrag befaßt werden müsse. Die Rechtsbeschwerde meint, das Verfahren vor dem Anerbengericht habe damals nicht durchgeführt werden können, weil nach den Kriegsmaßnahme-Vorschriften alle nicht besonders dringlichen Sachen zurückgestellt worden seien, und weist darauf hin, daß nach Lage der Sache auf den Feststellungsantrag nicht verzichtet worden sei und auch nicht irgendwelche Ausschußfristen in Betracht kämen. Sie hält dementsprechend das Höferecht und nicht das Erbhofrecht für anwendbar und ist der Ansicht, dem Feststellungsantrage stehe auch nicht etwa § 37 Abs 4 Satz 2 LVO entgegen, da der Erbhofvermerk und der Hofvermerk nicht identisch seien und infolgedessen nicht einander gleichgestellt werden könnten. Die Rechtsbeschwerde stellt schließlich noch zur Nachprüfung, ob nicht die Frist

des § 32 Abs 1 Satz 2 EHVfO durch die Verordnung des Zentraljustizamts vom 16. Dezember 1946 und die einschlägigen späteren Vorschriften gehemmt gewesen sei.

Diese Ausführungen vermochten nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu führen.

Mit Recht hat das Beschwerdegericht angenommen, daß es an einem rechtlichen Interesse der Antragsteller an ihrem auf § 37 Abs 1 b LVO gestützten Feststellungsantrage fehle. Den Antragstellern kommt es nach ihrem Vorbringen darauf an, festgestellt zu wissen, wer Eigentümer der strittigen Parzellen ist. Aus der Feststellung, daß diese zur Zeit nicht zum Hofe gehören, würde noch nichts für die Frage des Eigentums an den Grundstücken folgen, insbesondere nicht klargestellt sein, ob sie bei dem Erbfall im Jahre 1942 in das Eigentum des Antragsgegners als Inerben des Erbhofs oder in das Eigentum der sämtlichen Miterben übergegangen sind, weil sie nicht zum Erbhof gehörten und sich daher nach dem allgemeinen Recht vererbt haben. Nur durch die Feststellung, daß die Grundstücke im Jahre 1942 zur Zeit des Erbfalls zu dem Erbhof gehört oder nicht gehört haben, könnte die von den Antragstellern gewünschte Klärung der Eigentumsfrage erreicht werden. Die Antragsteller hätten daher ihren Antrag darauf abstellen müssen, daß nicht der Antragsgegner allein, sondern die Gesamtheit der Miterben Eigentümer der Parzellen geworden sei und es noch jetzt sei. Die gegenwärtige

tige Nichtzugehörigkeit der Grundstücke zum Hof könnte beispielsweise darauf beruhen, daß die Voraussetzungen der Hofzugehörigkeit nachträglich fortgefallen sind, die gegenwärtige Nichtzugehörigkeit zum Hof würde also nicht ausschliessen, daß die Parzellen früher Bestandteil des Erbhofs gewesen sind und sich nach Erbhofrecht vererbt haben. Das Streben der Antragsteller nach Klärung der Eigentumsfrage kann danach die von ihnen beantragte Feststellung nicht rechtfertigen. Daß sie an ihr ein sonstiges rechtliches Interesse hätten, ist nicht ersichtlich und von ihnen auch nicht geltend gemacht worden. Das Beschwerdegericht hat daher mit Recht angenommen, daß ein rechtliches Interesse der Antragsteller an der von ihnen begehrten Feststellung, wie § 37 Abs 1 LVO es erfordert, nicht gegeben ist und daß es darüber hinaus auch an einem Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller fehlt.

Dem Beschwerdegericht ist nach dem Gesagten auch darin beizutreten, daß die Antragsteller den von ihnen eingenommenen Standpunkt, die strittigen Parzellen ständen im Eigentum der Gesamtheit der Miterben, nur daraus herleiten können, der Antragsgegner sei nach Reichserbhofrecht nicht Eigentümer dieser Grundstücke geworden. Wenn das Beschwerdegericht den gestellten Antrag - so aufgefasst - ebenfalls als unbegründet angesehen hat, so ist das nicht zu beanstanden. Das Beschwerdegericht ist zu dieser Entscheidung auf Grund des § 32 Abs 1 Satz 2 EHVfO gekommen. Zu Unrecht macht die Rechtsbeschwerde

demgegenüber geltend, diese Vorschrift könne nicht zur Anwendung kommen, weil der Erbfall bei dem Inkrafttreten der Höfeordnung ungeregelt gewesen sei und infolgedessen nach Höferecht beurteilt werden müsse. Die Frage der Rückwirkung des Höferechts spielt im vorliegenden Falle überhaupt keine Rolle. Nach jetzt wohl in Rechtsprechung und Schrifttum einhelliger Ansicht stellt § 58 Abs 2 LVO die Rückwirkung des Höferechts darauf ab, ob bei dem Inkrafttreten der Höfeordnung die Erbfolge geregelt war, d.h. ob damals feststand, wer Hofnachfolger nach dem Erblasser geworden ist. War das der Fall, so ist der Erbfall nach dem früheren Recht zu beurteilen. Im vorliegenden Falle steht fest und ist von keinem Beteiligten jemals in Zweifel gezogen worden, daß bei dem Tode der Witwe D. der Antragsgegner als ältester Sohn kraft Gesetzes Anerbe geworden ist. Beim Inkrafttreten der Höfeordnung war danach die Erbfolge in den Hof nicht streitig. Streit bestand zwischen dem Antragsgegner einerseits und seinen Geschwistern oder einem Teil von ihnen andererseits nur darüber, ob die hier in Rede stehenden Grundstücke zu dem Erbhof gehörten und im Alleineigentum des Antragsgegners standen oder ob das nicht der Fall war. Die Rechtsbeschwerde will die Anwendung des Höferechts damit begründen, daß dieser Streit bereits in den Jahren 1942 bis 1944 Gegenstand eines Verfahrens gewesen, es aber wegen der Kriegsmassnahmen nicht möglich gewesen sei; entsprechend der Anregung des Reichserbhofgerichts ein neues Feststellungsverfahren bei dem Anebengericht an-

hängig zu machen. Das vermag indessen eine Rückwirkung der Höfeordnung und damit einen Ausschluss der Vorschriften des Reichserbhofrechts nicht zu begründen. Selbst wenn ein Feststellungsverfahren über die Erbhofeigenschaft der Grundstücke bei dem Inkrafttreten der Höfeordnung anhängig gewesen wäre, -- was nicht der Fall war -- hätte dies nach dem oben Gesagten eine Rückwirkung der Höfeordnung nicht auslösen können, da in diesem Verfahren nicht die Erbfolge nach Erbhofrecht strittig gewesen wäre. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde ist danach ein Fall des § 58 Abs 2 LVO nicht gegeben. Ihre Rüge, das Beschwerdegericht hätte seine Entscheidung nicht auf § 32 Abs 1 Satz 2 EHVfO stützen dürfen, ist demnach nicht begründet.

Unstreitig sind die strittigen Grundstücke im Jahre 1935 als zu dem Erbhof gehörig in die Erbhöferolle eingetragen worden. Das begründete damals nur eine widerlegbare Vermutung und ließ einen Antrag auf Feststellung der Nichtzugehörigkeit zum Erbhof zu, wie sie die damaligen Antragsteller denn auch in dem früheren Verfahren mit ihrem Hilfsantrag begehrt, aber nicht erreicht haben. Hinsichtlich der Möglichkeit einer solchen Feststellung ist indessen, wie das Beschwerdegericht mit Recht ausgeführt hat, durch die 2. Kriegsvereinfachungsverordnung vom 27. September 1944 eine grundlegende Änderung eingetreten. Nach § 5 Abs 1 der 2. EHKV konnte, wenn die Eintragung in der Erbhöferolle mindestens 5 Jahre bestand, ein Antrag auf Feststellung

der Nichterbhofeigenschaft nur damit begründet werden, daß die Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft nachträglich fortgefallen seien. Diese Vorschrift, die durch die 2. EHKV den § 32 Abs 1 EHVfO als Satz 2 angefügt worden ist, ist nach § 13 der 2. EHKV am 15. Oktober 1944 in Kraft getreten und galt nach § 14 Abs 1 aEO auch für bereits anhängige Verfahren. Soweit also Grundstücke am 15. Oktober 1944 schon mindestens 5 Jahre lang in der Erbhöferrolle eingetragen waren, konnte von diesem Zeitpunkt ab ihre Nichterbhofeigenschaft nur mit der Begründung geltend gemacht werden, daß die Erbhofeigenschaft nachträglich weggefallen sei. Die ursprünglich widerlegbare Vermutung wurde mit dieser Einschränkung zu einer unwiderlegbaren. Im vorliegenden Falle bestand die Eintragung der Grundstücke in der Erbhöferrolle am 15. Oktober 1944 bereits seit rund 9 Jahren. Die Antragsteller können sich daher jetzt nicht mehr darauf berufen, daß die strittigen Grundstücke seinerzeit zu Unrecht in die Erbhöferrolle aufgenommen worden seien. Daran hat sich auch durch die Verordnung über die Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege vom 16. Dezember 1946 (VOBlBZ 1947, Seite 9) und die später ergangenen einschlägigen Vorschriften nichts geändert. Eine Hemmung der Frist des § 32 Abs 1 Satz 2 EHVfO kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht, denn eine Hemmung kann immer nur bei solchen Fristen Platz greifen, die in Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hemmungs-

vorschriften noch nicht abgelaufen sind. Hier hat aber, wie gesagt, die Eintragung der Grundstücke in der Erbhöferrolle schon 9 Jahre bestanden, als die 2. Kriegsvereinfachungs-Verordnung für das Erbhofrecht am 15. Oktober 1944 in Kraft trat. Eine Hemmung der Frist des § 32 Abs 1 Satz 2 EHVfO konnte daher in diesem Falle nicht eintreten, sodaß es keiner Entscheidung der Frage bedurfte, ob diese Frist überhaupt den Vorschriften der Verordnung vom 16. Dezember 1946 unterliegt.

Die Antragsteller haben selbst nicht behauptet, die Erbhofeigenschaft der Grundstücke sei nachträglich fortgefallen. Mit Recht hat das Beschwerdegericht daher angenommen, daß diese zur Zeit des Erbfalls Bestandteile des Erbhofs waren und daß infolgedessen das Eigentum an ihnen auf den Antragsgegner als An-erben übergegangen ist, der Feststellungsantrag also auch dann begründet ist, wenn man ihn dahin auffaßt, daß die Antragsteller mit ihm geltend machen wollen, der Antragsgegner sei nach Erbhofrecht nicht Allein-eigentümer der Parzellen geworden.

Da nach dem oben Gesagten die Anwendung des Höfe-rechts ausscheidet, bedurfte es keiner Stellungnahme zu der von der Rechtsbeschwerde aufgeworfenen und von ihr verneinten Frage, ob der Erbhofvermerk und der Hofvermerk identisch sind und dem Feststellungs-

entweder etwa auch die Vorschrift des § 37 Abs 4 Satz 2 LVO entgegenstehen könnte, nach welcher das Fehlen der Hofeigenschaft nach Ablauf von mindestens fünf Jahren seit der Eintragung des Hofvermerks nur damit begründet werden kann, daß die vorhanden gewesenen Voraussetzungen für sie nachträglich fortgefallen seien.

Da sich die Entscheidung des Beschwerdegerichts nach alledem als zutreffend erwies, war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR, § 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO bestand keine Veranlassung.

Dr. Pritsch Dr. Hückinghaus Dr. Tasche